









Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Erste Basisinformationen

zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Inhalt

		Seite
	Wer kann die Leistungen bekommen?	3
	Wer ist zuständig?	5
	„Fördern und Fordern“ – Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt	6
	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	11
	Anrechnung von Einkommen und Vermögen	14
	Berechnungsbeispiele	18

Einleitung

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist ein Gebot der Vernunft. Die ab dem 1. Januar 2005 in Kraft tretende neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch/SGB II) verbessert sowohl die Betreuung als auch die Chancen zur Eingliederung in Arbeit für die Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Menschen, die arbeitslos und hilfebedürftig sind, obwohl sie arbeiten können, werden derzeit von verschiedenen Stellen betreut: den Agenturen für Arbeit oder den Sozialämtern, manchmal auch von beiden Stellen. Sie erhalten Leistungen aus zwei verschiedenen Systemen mit unterschiedlich hohen Geldleistungen und unterschiedlichen Eingliederungsmaßnahmen.

- Arbeitslose, die sich durch vorherige Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, bekommen nach dessen Ende von den Agenturen für Arbeit Arbeitslosenhilfe. Die Agenturen unterstützen sie auch bei der Suche nach einer neuen Arbeit.
- Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld – oder Hilfe bekommen Sozialhilfe und Hilfe zur Arbeit vom Sozialamt.
- Arbeitslose, die Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, das jedoch nicht ausreicht, um ihr Existenzminimum zu sichern, erhalten ergänzend Sozialhilfe vom Sozialamt (sogenannte „Aufstocker“).

Diese Strukturen sind ineffizient und nicht mehr finanzierbar. Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung rund 16,5 Milliarden Euro für Arbeitslosenhilfe ausgegeben, die Kommunen wendeten rund 9,5 Milliarden Euro für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf. Dennoch hat dieser enorme Aufwand nicht dazu beigetragen, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen rasch zu überwinden. Durchschnittlich 26 Monate musste Arbeitslosenhilfe gezahlt werden, Sozialhilfe im Schnitt sogar 28 Monate lang. Und mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wird es für die Betroffenen immer schwerer, wieder in Arbeit zu kommen.

Dass es auch anders geht, zeigt sich dort, wo jetzt schon Arbeits- und Sozialämter vor Ort zusammenarbeiten, wo sich ein persönlicher Ansprechpartner intensiv um jeden einzelnen kümmert, wo die Probleme, die zur Hilfebedürftigkeit geführt haben, mit allen Mitteln umfassend angepackt werden. Allein durch ein intensives Betreuungskonzept, das zeigen auch Erfahrungen aus europäischen Nachbarländern, kann die Zahl der Menschen, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind, deutlich sinken.



Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterstützt alle Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren die **ERWERBSFÄHIG UND HILFEBEDÜRFTIG** sind sowie ihre Angehörigen.

Sie umfasst Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die Geldleistung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen heißt Arbeitslosengeld II. Die Geldleistung für die Angehörigen heißt Sozialgeld.

- **„ERWERBSFÄHIG“** ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **DREI STUNDEN TÄGLICH** arbeiten kann.
„**NICHT ERWERBSFÄHIG**“ ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit (ca. 6 Monate) außerstande ist, mindestens **DREI STUNDEN TÄGLICH** zu arbeiten.
- **„HILFEBEDÜRFTIG“** ist, wer seinen Lebensunterhalt („Bedarf“) und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen mit seinen Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

BEDARFSGEMEINSCHAFT

Angehörige, die mit einer oder einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben und nicht selbst erwerbsfähig sind, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Diese Leistung wird „Sozialgeld“ genannt.

Sie können auch Dienst- und Sachleistungen erhalten, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird oder Hemmnisse bei der Arbeitsuche beseitigt oder vermieden werden.

ZUR BEDARFSGEMEINSCHAFT GEHÖREN:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,





Wer kann die Leistungen bekommen?

- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

Auch Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben erhalten Zugang zu der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder dem ausländischen Hilfesuchenden die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Hierbei ist zu prüfen, ob nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechtes ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Hiervon sind Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes allerdings ausgenommen.



Die neue Leistung wird aus einer Hand erbracht. Das Sozialgesetzbuch II sieht vor, dass in der Regel die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger (in der Regel kreisfreie Städte und Landkreise) in Arbeitsgemeinschaften bei der Eingliederung und der Erbringung der Geldleistung zusammenarbeiten.

- **DIE KOMMUNALEN TRÄGER** sind zuständig für
 - die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - die Kinderbetreuungsleistungen,
 - die Schuldner- und Suchtberatung,
 - die psychosoziale Betreuung und
 - die Übernahme von besonderen einmaligen Bedarfen (etwa die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung oder Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).
- **DIE BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT** ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere
 - alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (wie z. B. Beratung, Vermittlung, Beschäftigungsförderung und der beruflichen Weiterbildung),
 - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den besonderen einmaligen Bedarfen,
 - der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

PILOT-ARBEITSGEMEINSCHAFTEN / KOMMUNALE TRÄGER

Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und den regionalen Agenturen für Arbeit wird seit Mai diesen Jahres durch ein bundesweites Netzwerk von Pilot-Arbeitsgemeinschaften vorbereitet und erprobt.

Neben dem Modell der Arbeitsgemeinschaften wird es in einer Experimentierphase bis zu 69 Kommunen ermöglicht, die gesamte Durchführung zu übernehmen. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben zahlen sie dann anstelle der Agenturen für Arbeit das Arbeitslosengeld II aus und sind für die Eingliederung der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben verantwortlich. Die Experimentierphase ist auf sechs Jahre befristet.



Fördern und Fordern – Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Im Folgenden wird die Betreuung durch Arbeitsgemeinschaften dargestellt, wie sie im SGB II vorgesehen ist.

Hilfebedürftige Menschen sollen sich möglichst bald wieder ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest zum Teil selber verdienen. Dies soll vor allem durch bessere und schnellere Betreuung und Vermittlung erreicht werden.

1. FÖRDERN

Persönliche Ansprechpartner helfen

Ein persönlicher Ansprechpartner erforscht durch ein eingehendes Gespräch (Profiling) die Vermittlungshemmnisse, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Dann wird eine – für beide Seiten verbindliche – Eingliederungsvereinbarung erstellt. Um diese intensive Beratung und Hilfe auch wirklich leisten zu können, soll es für jeden Hilfebedürftigen einen persönlichen Ansprechpartner, den so genannten Fallmanager, geben. Dieser soll in der Regel nicht mehr als 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen betreuen.

Neue Leistungen

In der gemeinsam erarbeiteten Eingliederungsvereinbarung werden alle Anforderungen an die Eigenbemühungen des Hilfebedürftigen und die Eingliederungsleistungen der Träger der Grundsicherung aufgenommen. Die oder der Hilfebedürftige erhält die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dies sind insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelten Leistungen wie z. B. ABM oder Trainingsmaßnahmen. Darüber hinaus kann der persönliche Ansprechpartner weitere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie zum Beispiel die erforderliche Arbeitskleidung oder die Finanzierung eines Führerscheins gewähren.

Arbeit für junge Menschen

Wer jünger als 25 Jahre ist und einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, wird künftig sofort in Arbeit oder Ausbildung vermittelt. Wenn es keine Ausbildungsstelle für die junge Frau oder den jungen Mann gibt, wird ihr oder ihm eine Arbeit oder eine befristete Arbeitsgelegenheit angeboten, die möglichst auch zur Besserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen soll. Hierfür wird auch auf das Angebot kommunaler Träger zurückgegriffen werden.



Arbeit lohnt sich

Wer durch eine – wenn auch nicht bedarfsdeckende – Erwerbstätigkeit selbst etwas verdient, kann davon mehr behalten als bisher in der Sozialhilfe. Denn ein geringes Einkommen ist besser als gar keine Arbeit. Wer arbeitet, und sei es auch nur in einem Mini-Job, hat auf jeden Fall mehr in der Tasche, als jemand, der keine Eigeninitiative zeigt.

Durch die Freibeträge wird der Bereich, ab dem jeder hinzuverdiente Euro in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, künftig erst bei monatlichen Bruttoeinkommen oberhalb von 1.500 € erreicht (Bisherige Sozialhilfepraxis: ab monatlichem Bruttoeinkommen von 691 €). Dies begünstigt insbesondere Familien.

BERECHNUNG DES FREIBETRAGES BEI EINER ERWERBSTÄTIGKEIT:

Bei der Bestimmung des Freibetrages für Erwerbstätige nach § 30 SGB II wird zunächst das „Nettoeinkommen“, d. h. das Bruttoeinkommen aus der Erwerbstätigkeit nach Abzug der Steuern, bestimmter Versicherungen, der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge, bestimmt.

- In der ersten Stufe bleiben von diesem Einkommen 15 % des Teils anrechnungsfrei, der auf den Bruttolohn bis 400 Euro entfällt.
- In der zweiten Stufe bleiben 30 % des Teils des „Nettoeinkommens“ anrechnungsfrei, der auf den Teil des Bruttoeinkommens entfällt, der zwischen 400,01 Euro und 900 Euro liegt,
- In der dritten Stufe bleiben 15 % des Teils des „Nettoeinkommens“ anrechnungsfrei, der auf den Teil des Bruttoeinkommens zwischen 900,01 Euro und 1500 Euro entfällt.

Einen Grundfreibetrag, bis zu dem das gesamte Einkommen immer anrechnungsfrei ist (wie bislang bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe 165 Euro monatlich), gibt es nicht mehr.



Fördern und Fordern – Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Einstiegsgeld

Neu ab dem 1. 1. 2005 ist auch die Möglichkeit eines Lohnzuschusses („Einstiegsgeld“). Die Leistung können erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten, wenn sie eine Arbeit annehmen deren Bezahlung zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Der persönliche Ansprechpartner entscheidet, ob das Einstiegsgeld notwendig ist, um zur Aufnahme einer Arbeit zu motivieren und in welcher Höhe es geleistet wird. Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderzuschlag für Familien

Ein Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, deren Arbeitseinkommen zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt (Bedarf), aber nicht auch für den ihrer Kinder reicht. Der Zuschlag wird mit dem Kindergeld ausgezahlt.

So wird verhindert, dass erwerbstätige Eltern allein wegen des Unterhalts für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen müssen. Familien in bestimmten Einkommenssituationen werden so von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dadurch besteht ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz.

Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ab dem 1. Januar 2005 eingeführt.

HÖHE UND DAUER DES KINDERZUSCHLAGES

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II – oder des Sozialgeldes – gedeckt ist.

Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes – mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – wie auch durch das Erwerbseinkommen der Eltern gemindert.



Soziale Sicherung

Für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden künftig Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, soweit nicht bereits eine Familienversicherung vorliegt. Zudem sind sie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages versichert. Damit bekommen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die früher Sozialhilfe bezogen haben, erstmals eine eigene Absicherung für das Alter und eine generelle Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

2. FORDERN

Zumutbare Arbeit

Wer Hilfe erhält, muss selber alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist deshalb jede Arbeit zumutbar. Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden,

- weil sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht,
- weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere,
- weil die Bedingungen ungünstiger sind als bei der letzten Tätigkeit.

Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

NICHT ZUMUTBARE ARBEIT

Arbeit ist nicht zumutbar, wenn:

- der Hilfebedürftige dazu geistig, seelisch und körperlich nicht in der Lage ist,
- die Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Arbeit die Erziehung eines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung





Fördern und Fordern – Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

- oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.
- die Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Kürzung des Arbeitslosengeldes II wegen Arbeitsablehnung

Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt, dem wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate um etwa 100 Euro gekürzt. Das gilt auch bei fehlender Eigeninitiative bei der Jobsuche. Gleichzeitig entfällt auch der befristete Zuschuss, der beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird (siehe Seite 13).

Es können in diesen Fällen ergänzend Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Wenn **JUGENDLICHE UNTER 25 JAHREN** eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheit ablehnen, so erhalten sie für drei Monate **KEINE GELDLEISTUNG**. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung und allen Eingliederungsleistungen bleibt während dieser Zeit aber erhalten. Ebenso können in diesen Fällen ergänzend Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Wer als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz aller Anstrengungen hilfebedürftig bleibt, bekommt Leistungen zum Lebensunterhalt für sich und die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben (siehe Seite 3), aus einer Hand im Job-Center. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Diese beiden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Die Hilfebedürftigen erhalten einen einheitlichen Leistungsbescheid, den die Arbeitsgemeinschaft (siehe Seite 5) erlässt.

Damit bekommen erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen eine einheitliche, bedarfsdeckende Leistung. Ansprüche auf aufstockende Sozialhilfe gibt es für Menschen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen grundsätzlich nicht mehr.

WESENTLICHE BESTANDTEILE

Regelleistungen

Bundesweit gibt es zwei Pauschalen für Regelleistungen. Eine für die alten und eine für die neuen Bundesländer (siehe Tabelle Seite 12). Die Regelleistungen umfassen laufende und – soweit sie pauschalierbar sind – einmalige Bedarfe. Die Regelleistungen für volljährige Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie für minderjährige Kinder errechnen sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Regelleistung.

„Mehrbedarfe“ in besonderen Lebenssituationen

Diese Beträge werden, zum Beispiel bei Schwangerschaft oder Behinderung, als Pauschale zusätzlich zur Regelleistung gezahlt. Die Pauschale für diese sogenannten „Leistungen für Mehrbedarfe“ errechnet sich aus einem bestimmten Prozentsatz der Regelleistung.

Unterkunftskosten

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Wohngeldanträge müssen Hilfebedürftige nicht mehr stellen. Denn die angemessenen Wohn- und Heizkosten werden von der Kommune gewährt.

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehen-



Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

den Beschäftigung verhindert würde. (Miet-)Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

DAS ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 EUR	207 EUR	276 EUR	311 EUR
Neue Länder	331 EUR	199 EUR	265 EUR	298 EUR
	jeweils zuzüglich			
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: <ul style="list-style-type: none"> – Erstausrüstungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt – Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte – sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Seite 13) ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung • Für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte 			

BEFRISTETER ZUSCHLAG

Der Übergang vom Arbeitslosengeld ins Arbeitslosengeld II wird durch einen Zuschlag abgedeckt, der auf zwei Jahre begrenzt ist. Er beträgt im ersten Jahr für:

- Alleinstehende höchstens 160 Euro,
- nicht getrennt lebende (Ehe-) Partner insgesamt höchstens 320 Euro
- minderjährige Kinder, die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammen leben, höchstens 60 Euro pro Kind

Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

BERECHNUNG:

Der befristete Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz (jedoch nicht mehr als die obenstehenden Höchstbeiträge) aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. bezogenem Wohngeld und dem konkreten Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, also nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (ohne den Zuschlag).

BEISPIEL: ALLEINLEBENDE/R, NEUE BUNDESLÄNDER,
Miete + Heizung 248 EUR, früheres Einkommen 1.500 EUR
 (siehe Seite 21)

bisherige Leistung

bisher bezogenes Arbeitslosengeld	624,87 EUR
bisher bezogenes Wohngeld	+ 41,00 EUR

Summe 665,87 EUR

zukünftige Leistung bei ALG II

Regelleistung	331,00 EUR
Unterkunft	
+ Heizung	+ 248,00 EUR
abzgl. zu berücksichtigtes Einkommen	- 0,00 EUR

Summe 579,00 EUR

Differenz 86,87 EUR

davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) + 58,00 EUR

davon 1/3 (monatlicher Zuschlag im 2. Jahr) + 29,00 EUR



Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Nach der Bestimmung des Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Bedarfes der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und Vermögen zu bestimmen, das die Geldleistungen mindern kann. Hierbei werden alle Einnahmen, auch die des (Ehe-) Partners in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt. Davon ausgenommen sind einige Sozialleistungen (s. u.).

Von der Anrechnung ausgenommen sind Einkommen und Vermögen, die bestimmte Freigrenzen (siehe Seite 7 für Einkommen und Seite 15 für Vermögen) nicht überschreiten oder aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

1. NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDES EINKOMMEN/ VOM EINKOMMEN ABSETZBARE BETRÄGE:

ALS EINKOMMEN NICHT ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND Z. B.

- Leistungen nach dem SGB II,
- das Erziehungsgeld,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

2. ABSETZBARE BETRÄGE

Diese führen zu einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens, so dass entsprechend mehr Arbeitslosengeld II/Sozialgeld zu zahlen ist. Es handelt sich um

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,



3. Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag für die „Riester“-geförderten Anlagen der Altersvorsorge nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ein spezieller Freibetrag (siehe Seite 7).

Das nach dem Abzug der Absetzbeträge verbleibende zu berücksichtigende Einkommen (und Vermögen) mindert die Geldleistungen.

3. GESCHÜTZTES VERMÖGEN

Grundfreibetrag

Für Barvermögen wird ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr eingeräumt. Er beträgt – für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner – mindestens 4.100 Euro und maximal jeweils 13.000 Euro.

Höhere Freibeträge für Ältere

Bei älteren Menschen, die bis zum 1. Januar 1948 geboren sind, werden deutlich höhere Vermögensfreibeträge berücksichtigt. Der Vermögensgrundfreibetrag beträgt 520 Euro je Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber 4.100 Euro und höchstens jeweils 33.800 Euro.

Private Altersvorsorge

Riester-Anlageformen, also Vermögen, das aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, wird einschließlich seiner Erträge bei



Anrechnung von Einkommen und Vermögen

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt. Bedingung: Der Inhaber darf das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwenden.

Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 13.000 Euro.

Bedingung: Die Inhaberin oder der Inhaber kann das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von insgesamt 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen zu.

Wohneigentum/Grundstücke

Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt. Vermögen ist auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.

Kraftfahrzeug

Weitere nicht zu berücksichtigende Vermögenswerte sind zum Beispiel ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

4. UNTERHALTSANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht.

Das heißt: Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszah-



lungen herangezogen. Auch volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie
- dann, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Ein Unterhaltsrückgriff ist grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Hilfebedürftigen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten,
- gegen den nichtehelichen Vater eines Kindes.



Berechnungsbeispiele:

Nachfolgend wird an Beispielen das Haushaltseinkommen verschiedener Einkommensgruppen und Familienkonstellationen für die alten und für die neuen Bundesländer gezeigt

Bitte beachten Sie hierbei:

- Den ausgewiesenen Beträgen für Unterkunft und Heizung liegen Durchschnittswerte in den alten und in den neuen Bundesländern zugrunde. Die tatsächlichen Leistungen können deshalb – je nach Region und Situation im Einzelfall – auch etwas höher oder etwas niedriger liegen.
- Die Angaben für die Sozialhilfe 2004 enthalten jeweils den durchschnittlichen Regelsatz der alten oder neuen Bundesländer sowie monatlich durchschnittlich gezahlte einmalige Leistungen.
- Der Monatssatz Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe wurde berechnet nach der Formel:

$$\frac{\text{wöchentlicher Leistungssatz} \times 13}{3}$$

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINLEBENDE/R (ALTE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 317 EUR, früheres Bruttoeinkommen 1.500 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	552,07
Wohngeld	106,93
Kindergeld	0,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	659,00

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00
---------------------------------------	------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	342,00
Unterkunft, Heizung	317,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	659,00
abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 659,00
Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	659,00
--	---------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	345,00
Unterkunft und Heizung	317,00
Bedarf insgesamt	662,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	0,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	662,00

Berechnung Alg II

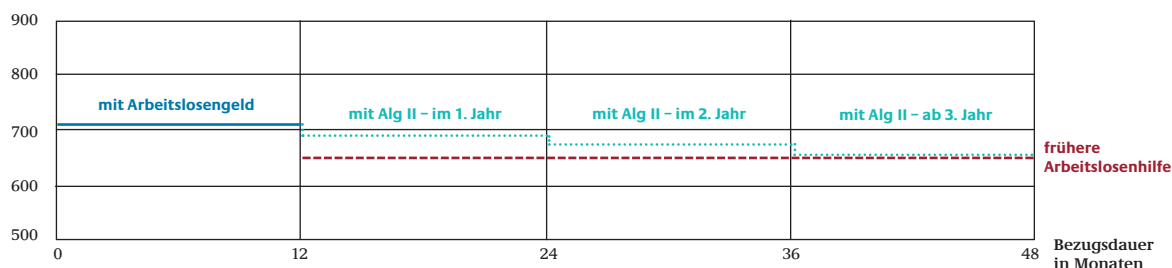
Bedarf abzüglich Einkommen	662,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 31,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 16,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	693,00
im 2. Jahr	678,00
ab 3. Jahr	662,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINLEBENDE/R (ALTE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 317 EUR, früheres Bruttoeinkommen 3.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	906,66
Wohngeld	0,00
Kindergeld	0,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	906,66

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00
---------------------------------------	------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	342,00
Unterkunft, Heizung	317,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	659,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 906,66
---	----------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00
--------------------------------------	-------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	906,66
--	---------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	345,00
Unterkunft und Heizung	317,00
Bedarf insgesamt	662,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	0,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	662,00

Berechnung Alg II

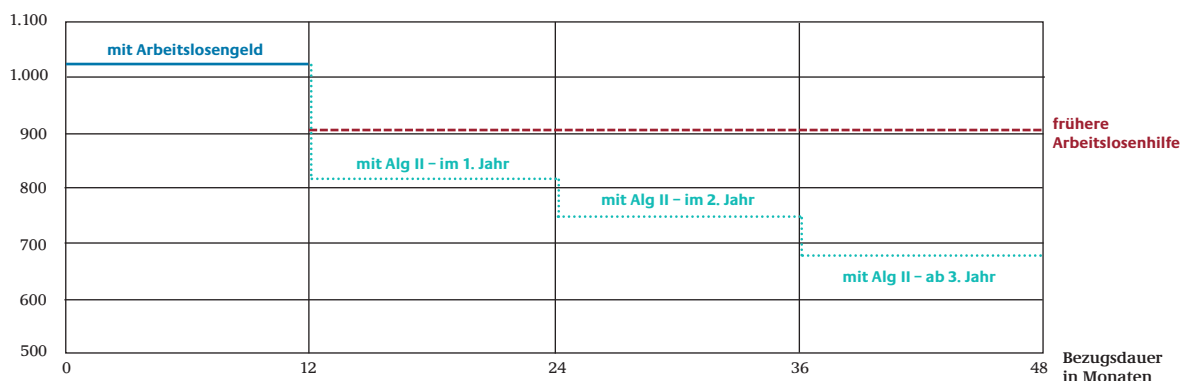
Bedarf abzüglich Einkommen	662,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 160,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 80,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	822,00
im 2. Jahr	742,00
ab 3. Jahr	662,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINLEBENDE/R (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 248 EUR, früheres Bruttoeinkommen 1.500 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	552,07
Wohngeld	64,00
Kindergeld	0,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	616,07
ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	331,00
Unterkunft, Heizung	248,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	579,00
abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 616,07
Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)

616,07

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	331,00
Unterkunft und Heizung	248,00
Bedarf insgesamt	579,00
Anzurechnendes Einkommen	
Kindergeld	0,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	579,00
Berechnung Alg II	
Bedarf abzüglich Einkommen	579,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 58,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 29,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	637,00
im 2. Jahr	608,00
ab 3. Jahr	579,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro

Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINLEBENDE/R (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 248 EUR, früheres Bruttoeinkommen 3.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	880,66
Wohngeld	0,00
Kindergeld	0,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	880,66

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00
---------------------------------------	------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	331,00
Unterkunft, Heizung	248,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	579,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 880,66
---	----------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00
--------------------------------------	-------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)

880,66

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	331,00
Unterkunft und Heizung	248,00
Bedarf insgesamt	579,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	0,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	579,00

Berechnung Alg II

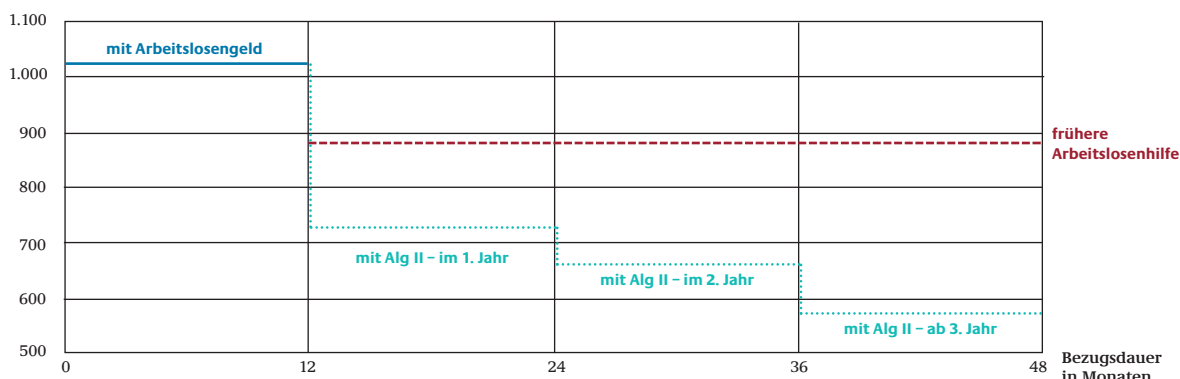
Bedarf abzüglich Einkommen	579,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 160,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 80,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	739,00
im 2. Jahr	659,00
ab 3. Jahr	579,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINERZIEHENDE/R, 1 KIND (4 J.) (ALTE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 414 EUR, früheres Bruttoeinkommen 1.500 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	612,73
Wohngeld	207,00
Kindergeld	154,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	973,73

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	104,52
---------------------------------------	--------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf und Mehrbedarf für Alleinerziehende	654,00
Unterkunft, Heizung	414,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.068,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 963,48
---	----------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	104,52
--------------------------------------	---------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	1.078,25
--	-----------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	345,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	124,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	414,00
Bedarf insgesamt	1.090,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00

Berechnung Alg II

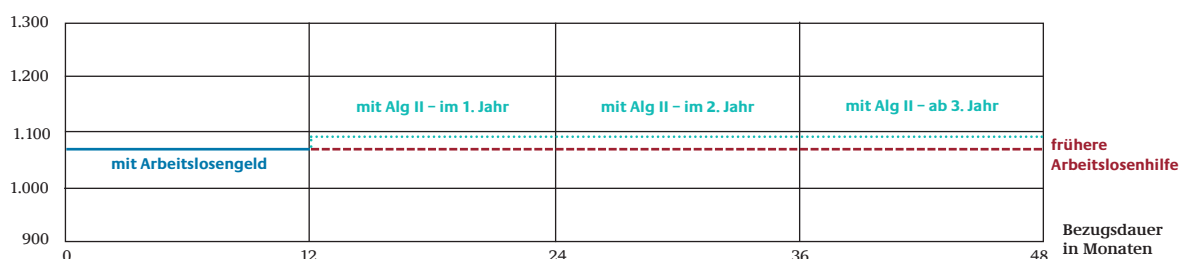
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	0,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	0,00

2) siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	1.090,00
im 2. Jahr	1.090,00
ab 3. Jahr	1.090,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINERZIEHENDE/R, 1 KIND (4 J.) (ALTE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 414 EUR, früheres Bruttoeinkommen 2.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	748,63
Wohngeld	139,00
Kindergeld	154,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	1.041,63

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	36,62
---------------------------------------	-------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf und Mehrbedarf für Alleinerziehende	654,00
Unterkunft, Heizung	414,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.068,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 1.031,38
---	------------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	36,62
--------------------------------------	--------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	1.078,25
--	-----------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	345,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	124,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	414,00
Bedarf insgesamt	1.090,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00

Berechnung Alg II

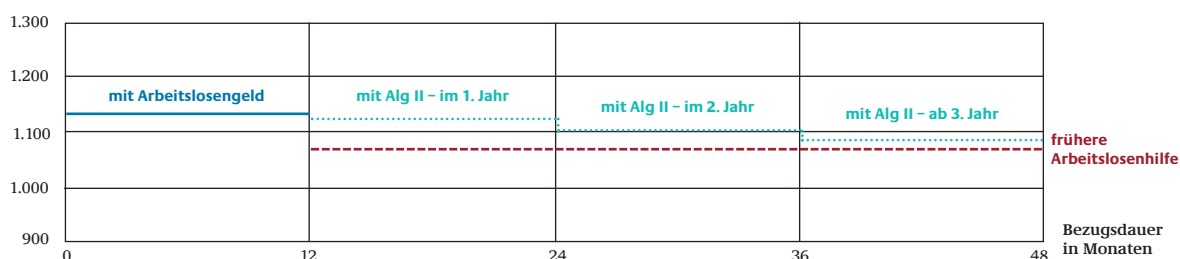
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 26,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 13,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	1.116,00
im 2. Jahr	1.103,00
ab 3. Jahr	1.090,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINERZIEHENDE/R, 1 KIND (4 J.) (ALTE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 414 EUR, früheres Bruttoeinkommen 3.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	999,48
Wohngeld	54,00
Kindergeld	154,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	1.207,48

ergänzende Sozialhilfe⁽¹⁾ 0,00

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf und Mehrbedarf für Alleinerziehende	654,00
Unterkunft, Heizung	414,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.068,00
abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 1.197,23
Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)

1.207,48

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung	345,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	124,00
Regelleistung Kind	207,00
Unterkunft und Heizung	414,00
Bedarf insgesamt	1.090,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00

Berechnung Alg II

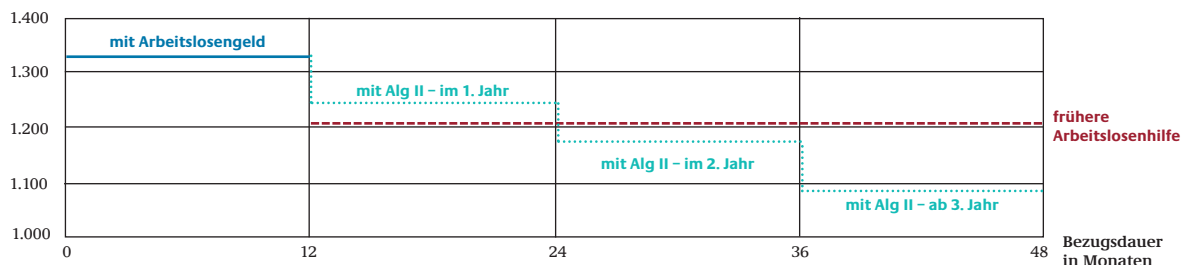
Bedarf abzüglich Einkommen	936,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 159,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 80,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	1.249,00
im 2. Jahr	1.170,00
ab 3. Jahr	1.090,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

ALLEINERZIEHENDE/R, 1 KIND (12 J.) (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 347 EUR, früheres Bruttoeinkommen 1.500 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	612,73
Wohngeld	113,00
Kindergeld	154,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	879,73

ergänzende Sozialhilfe⁽¹⁾ 0,00

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	519,00
und Mehrbedarf für Alleinerziehende	
Unterkunft, Heizung	347,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	866,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen
(Arbeitslosenhilfe, Wohngeld,
anteiliges Kindergeld) - 869,48

Betrag ergänzende Sozialhilfe 0,00

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)

879,73

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung bei Partnerschaft	331,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	40,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	347,00
Bedarf insgesamt	917,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	763,00

Berechnung Alg II

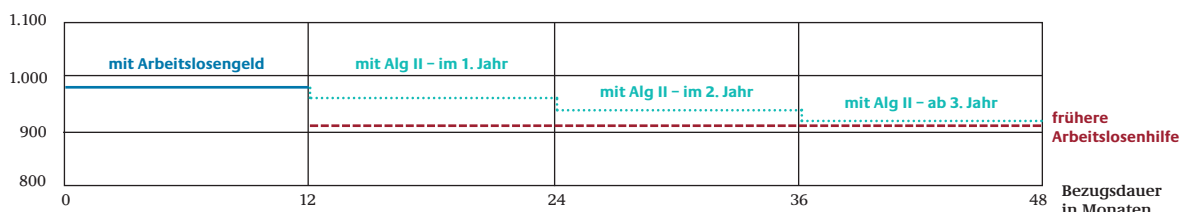
Bedarf abzüglich Einkommen	763,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 47,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 24,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	964,00
im 2. Jahr	941,00
ab 3. Jahr	917,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

(EHE-)PAAR, 1 KIND, 4 JAHRE (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 392 EUR, früheres Bruttoeinkommen 2.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	874,81
Wohngeld	124,00
Kindergeld	154,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	1.152,81

ergänzende Sozialhilfe⁽¹⁾ 68,44

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	819,00
Unterkunft, Heizung	392,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.211,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen
(Arbeitslosenhilfe, Wohngeld,
anteiliges Kindergeld) - 1.142,56

Betrag ergänzende Sozialhilfe 68,44

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	392,00
Bedarf insgesamt	1.187,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	1.033,00

Berechnung Alg II

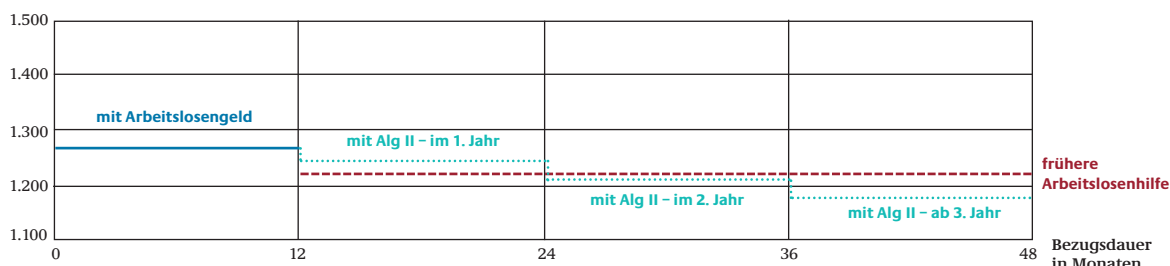
Bedarf abzüglich Einkommen	1.033,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 53,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 27,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld) 1.221,25

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)	
im 1. Jahr	1.240,00
im 2. Jahr	1.214,00
ab 3. Jahr	1.187,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Berechnungsbeispiele:



ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

(EHE-)PAAR, 2 KINDER, 4/12 JAHRE (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 441 EUR, früheres Bruttoeinkommen 3.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	1.174,51
Wohngeld	131,00
Kindergeld	308,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	1.613,51

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00
---------------------------------------	------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	1.040,00
Unterkunft, Heizung	441,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.481,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 1.584,01
---	------------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00
--------------------------------------	-------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	1.613,51
--	-----------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung Kind	199,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	441,00
Bedarf insgesamt	1.435,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 308,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	1.127,00

Berechnung Alg II

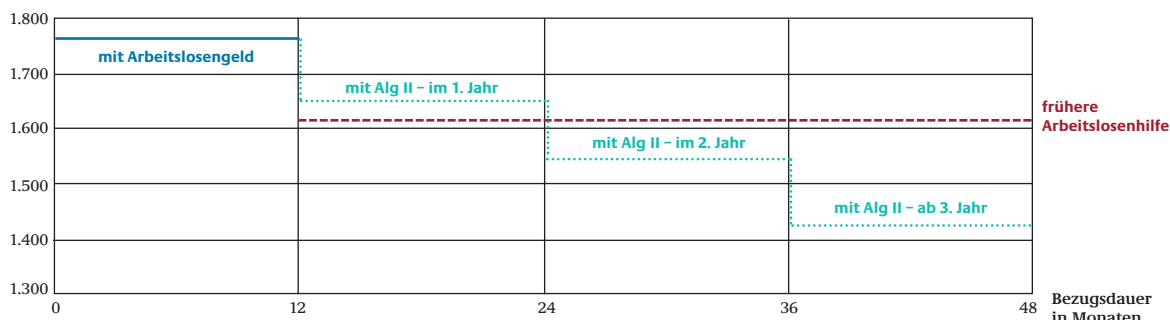
Bedarf abzüglich Einkommen	1.127,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 225,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 113,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	1.660,00
im 2. Jahr	1.548,00
ab 3. Jahr	1.435,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD – BERECHNUNGSBEISPIEL

(EHE-)PAAR, 3 KINDER, 4/12/15 JAHRE (NEUE BUNDESLÄNDER)

Miete + Heizung 486 EUR, früheres Bruttoeinkommen 3.000 EUR

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ARBEITSLOSENHILFE

Arbeitslosenhilfe pro Monat	1.174,51
Wohngeld	183,00
Kindergeld	462,00
Einkommen ohne Sozialhilfe	1.819,51

ergänzende Sozialhilfe ⁽¹⁾	0,00
---------------------------------------	------

(1) Vergleichsberechnung Sozialhilfe

Summe der Regelsätze	
einschl. durchschnittlicher einmaliger Bedarf	1.261,00
Unterkunft, Heizung	486,00
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.747,00

abzüglich anzurechnendes Einkommen (Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, anteiliges Kindergeld)	- 1.799,01
---	------------

Betrag ergänzende Sozialhilfe	0,00
--------------------------------------	-------------

Haushaltseinkommen mit Arbeitslosenhilfe (+ Kindergeld)	1.819,51
--	-----------------

HAUSHALTSEINKOMMEN BEI ALG II/SOZIALGELD

Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung bei Partnerschaft	298,00
Regelleistung Kind 15 Jahre	265,00
Regelleistung Kind	199,00
Regelleistung Kind	199,00
Unterkunft und Heizung	486,00
Bedarf insgesamt	1.745,00

Anzurechnendes Einkommen

Kindergeld	- 462,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	- 0,00
Bedarf abzüglich Einkommen	1.283,00

Berechnung Alg II

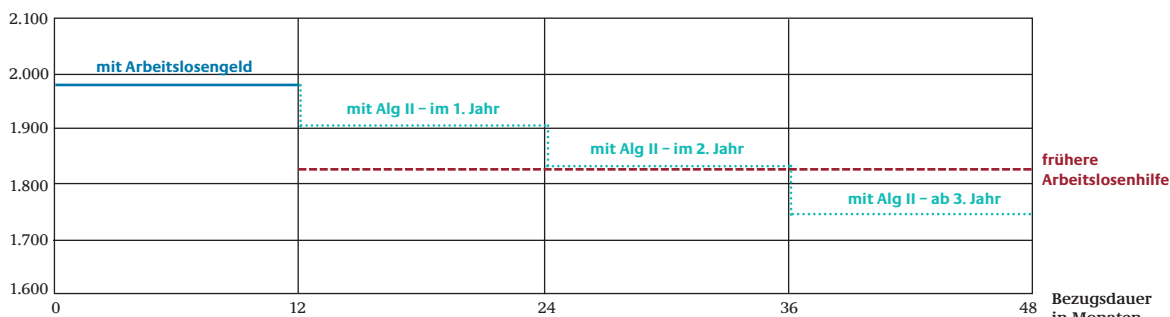
Bedarf abzüglich Einkommen	1.283,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 1. Jahr) ²⁾	+ 157,00
zuzüglich befristeter Zuschlag (im 2. Jahr) ²⁾	+ 79,00

²⁾ siehe Berechnungsbeispiel Seite 13

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld (+ Kindergeld)

im 1. Jahr	1.902,00
im 2. Jahr	1.824,00
ab 3. Jahr	1.745,00

Haushaltsnettoeinkommen in Euro



Hinweis: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat Kampagnen und Redaktion
11019 Berlin

E-Mail: info@bmwa.bund.de
Internet: www.bmwa.bund.de

Grafische Bearbeitung:
Schleuse 01 Werbeagentur KG; Berlin

Stand: Juli 2004

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.